

Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und der „Besonderen Anlagebedingungen“ unserer OGAW-Sondervermögen mit Wirkung zum 16. April 2026

München, im April 2026

Amundi Aktien Rohstoffe

(Anteilklasse A: ISIN DE0009779884 // WKN 977988)
(Anteilklasse C: ISIN DE000A0RL2V3 // WKN A0RL2V)
(Anteilklasse H: ISIN DE000A0JDPT1 // WKN A0JDPT)
(Anteilklasse L: ISIN DE000A0JDPS3 // WKN A0JDPS)

Amundi BKK Rent

(ISIN DE0008472895 // WKN 847289)

Amundi CPR Aktiv

(ISIN DE000A2H5ZG8 // WKN A2H5ZG)

Amundi CPR Defensiv

(ISIN DE000A2H5ZF0 // WKN A2H5ZF)

Amundi CPR Dynamsich

(ISIN DE000A2H5ZH6 // WKN A2H5ZH)

Amundi Ethik Plus

(Anteilklasse A DA: ISIN DE000A2P8UA6 // WKN A2P8UA)
(Anteilklasse A ND: ISIN DE0009792002 // WKN 979200)
(Anteilklasse H DA: ISIN DE000A2P8UC2 // WKN A2P8UC)
(Anteilklasse R DA: ISIN DE000A2P8UB4 // WKN A2P8UB)

Amundi German Equity

(Anteilklasse A ND: DE0009752303 // WKN 975230)
(Anteilklasse H DA: DE000A0RL2F6 // WKN A0RL2F)

Amundi Internetaktien

(ISIN DE0009785303 // WKN 978530)

Amundi Multi Manager Best Select

(Anteilklasse A DA: ISIN DE000A1W9BL3 // WKN A1W9BL)
(Anteilklasse H ND: ISIN DE000A2DW327 // WKN A2DW32)
(Anteilklasse R DA: ISIN DE000A2DW368 // WKN A2DW36)

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 126, 80636 München, Deutschland

Tel.: +49 (0)89- 992 26-0 - amundi.de

Handelsregister HRB 1483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055
Geschäftsführung Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Kerstin Gräfe, Oliver Kratz, Thomas Kruse, Tobias Löschmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats Jean-Jacques Barbéris

Amundi Top World

(ISIN DE0009779736 // WKN 977973)

Amundi Wandelanleihen

(ISIN DE0008484957 // WKN 848495)

Amundi Welt Ertrag

(Anteilklasse A DA: ISIN DE000A3CUQ13 // WKN A3CUQ1)

(Anteilklasse A DQ: ISIN DE000A3CUQ05 // WKN A3CUQ0)

(Anteilklasse A ND: ISIN DE000A3CUQ47 // WKN A3CUQ4)

(Anteilklasse R DA: ISIN DE000A3CUQ39 // WKN A3CUQ3)

nordasia.com

(ISIN DE0009792176 // WKN 979217)

Private Banking Vermögensportfolio 50

(Anteilklasse AK 1: ISIN DE000A0M03U7 // WKN A0M03U)

(Anteilklasse AK 2: ISIN DE000A0M03V5 // WKN A0M03V)

(Anteilklasse AK 3: ISIN DE000A0M03W3 // WKN A0M03W)

(Anteilklasse AK 4: ISIN DE000A0M03X1 // WKN A0M03X)

(Anteilklasse AK 5: ISIN DE000A3C2FE6 // WKN A3C2FE)

Private Banking Vermögensportfolio 70

(Anteilklasse AK 1: ISIN DE000A0M03Y9 // WKN A0M03Y)

(Anteilklasse AK 2: ISIN DE000A0M03Z6 // WKN A0M03Z)

(Anteilklasse AK 3: ISIN DE000A0M0309 // WKN A0M030)

(Anteilklasse AK 4: ISIN DE000A0M0317 // WKN A0M031)

(Anteilklasse AK 5: ISIN DE000A3C2FF3 // WKN A3C2FF)

VPV-Rent Amundi

(Anteilklasse A DA: ISIN DE0008472440 // WKN 847244)

(Anteilklasse A3 DA: ISIN DE000A2H5ZJ2 // WKN A2H5ZJ)

(Anteilklasse R DA: ISIN DE000A2DW343 // WKN A2DW34)

VPV-Spezial Amundi

(Anteilklasse A DA: DE0008480468 // WKN 848046)

(Anteilklasse R DA: DE000A2DW350 // WKN A2DW35)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ändert die Amundi Deutschland GmbH („Gesellschaft“, „wir“) die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen der zuvor aufgeführten OGAW-Sondervermögen.

Die Änderungen dienen insbesondere dazu, die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen im Hinblick auf die Vorgaben des Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 („Fondsrisikobegrenzungssetzung“, „FoRG“) anzupassen. Das FoRG beinhaltet unter anderem die verpflichtende Einführung von Liquiditätsmanagementinstrumenten, womit innerhalb der Europäischen Union harmonisierte Maßnahmen zur Vorbeugung gegen systemische Risiken, welche vom europäischen Investmentfondsmarkt ausgehen könnten, eingeführt werden.

Die gegenständlichen Änderungen treten mit Wirkung zum **16. April 2026** in Kraft. Neben redaktionellen Anpassungen (z.B. geänderte Schreibweisen) werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

Allgemeine Anlagebedingungen

- Die Überschrift des §17 wird von „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme“ geändert in „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung“.
- §17 Absatz 4, der bislang eine detaillierte Regelung zum Liquiditätssteuerungsinstrument der Rücknahmebeschränkung enthielt, wird ersatzlos gestrichen. Die vormaligen Absätze 5 bzw. 6 des §17 werden neu zu dessen Absätzen 4 bzw. 5.
- Nach § 17 wird als neuer §18 eine Regelung eingeführt, wonach die Gesellschaft im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens zur Abspaltung illiquide Anlagen berechtigt ist.
- Zudem wird ein neuer §19 aufgenommen. Diese Regelung enthält die von der Gesellschaft für das jeweilige OGAW-Sondervermögen grundsätzlich auswählbaren Liquiditätssteuerungs-instrumente, konkret: a) Rücknahmebeschränkung, b) Verlängerung der Rückgabefrist, c) Rückgabegebühr, d) Swing Pricing oder Dual Pricing, e) Verwässerungsschutzgebühr und f) Sachauskehr. Die Gesellschaft hat für jedes OGAW-Sondervermögen zwei dieser Liquiditätssteuerungselemente auszuwählen und Regelungen hierzu in die Besonderen Anlagebedingungen aufzunehmen.

- Die bisherigen §18 („Ausgabe- und Rücknahmepreise), §19 („Kosten“), §20 („Rechnungslegung“) und §21 („Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens“) werden zu den neuen §§20 bis 23.
- In Absatz 2 des – nach neuer Zählung – §20 („Ausgabe- und Rücknahmepreise“) wird der weitere Satz: „Soweit in den BABen vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.“ eingefügt. Hiermit wird im Zusammenhang mit den Ausgabe- und Rücknahmepreisen auf die möglicherweise für das OGAW-Sondervermögen ausgewählten Liquiditätssteuerungsinstrumente Rückgabegebühr und Verwässerungsschutzgebühr hingewiesen.
- In Absatz 3 des – nach neuer Zählung – §20 („Ausgabe- und Rücknahmepreise“) wird ein weiterer Satz aufgenommen, mittels welchem der Abrechnungstichtag im Falle einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen festgelegt wird.
- §23 (nach neuer Zählung) beinhaltet zukünftig – wie aus der dementsprechenden Anpassung der Überschrift hervorgeht – allein die Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft. Dabei wurde die Regelung in Absatz 1 insoweit angepasst, dass die bislang von der Gesellschaft bei der Kündigung der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens einzuhaltende 6-Monats-Frist ersatzlos gestrichen wurde. Zudem wurde durch Einfügung eines weiteren Satz festgelegt, dass die Gesellschaft ab der Bekanntmachung ihrer Kündigung zur Abwicklung des OGAW-Sondervermögens und anschließender Verteilung an die Anleger verpflichtet ist. In Absatz 2 der Regelung wurde klargestellt, dass die Gesellschaft im Rahmen der Abwicklung Anlagegrenzen nicht mehr einhalten muss und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erst endet, wenn das OGAW-Sondervermögen abgewickelt ist.
- Nach §23 (nach neuer Zählung) wird ein neuer §24 eingefügt. §24 (neu) beinhaltet Regelungen für die Konstellation der Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft.
- Die bisherigen §22 („Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle“), §23 („Änderung der Anlagebedingungen“), §24 („Erfüllungsort“) und §25 („Streitbeilegungsverfahren“) werden zu den neuen §§25 bis 28.

Besondere Anlagebedingungen

- In die Regelung mit der Überschrift „Anteilklassen“ wurde ein zusätzlicher Absatz, wonach zukünftig die Bildung von Anteilklassen zur Abspaltung illiquider Anlagen zulässig ist, aufgenommen.
- Die Regelung mit der Überschrift „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ wurde um einen neuen Absatz 1 ergänzt; dieser enthält für das OGAW-Sondervermögen die – von der Gesellschaft getroffene – Auswahl des Liquiditätssteuerungsinstruments Swing Pricing (in der Variante des teilweisen Swing Pricings) sowie detaillierte Vorgaben hierzu. Infolge der Einfügung des neuen Absatz 1 rücken die bisherigen Absätze zahlenmäßig jeweils um 1 auf.
- Unmittelbar nach der Regelung mit der Überschrift „Geschäftsjahr“ wird eine weitere Regelung, konkret: mit der Überschrift „Rücknahmebeschränkung“, neu eingefügt. Damit erfolgt für das OGAW-Sondervermögen die – von der Gesellschaft getroffene – Auswahl des Liquiditätssteuerungsinstruments Rücknahmebeschränkung; danach kann die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 5% des Nettoinventarwerts (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) erreichen.
- Bei den OGAW-Sondervermögen *Amundi CPR Aktiv*, *Amundi CPR Defensiv*, *Amundi CPR Dynamisch* und *Amundi Wandelanleihen* wurde zudem die Regelung mit der Überschrift (alt) „Folgen der Rücknahme von Anteilen des Masterfonds“ überschriftsmäßig und inhaltlich um das Liquiditätssteuerungsinstrument der Rücknahmebeschränkung ergänzt. Danach lautet die Überschrift der besagten Regelung nunmehr „Folgen der Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme von sowie Rücknahmebeschränkung bei Anteilen des Masterfonds“; inhaltlich wurde die Regelung derart geändert, dass die Gesellschaft zukünftig berechtigt ist, einen Gleichlauf zwischen dem OGAW-Sondervermögen und seinem Masterfonds sowohl im Hinblick auf die Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als auch betreffend die Aktivierung der Rücknahmebeschränkung herzustellen.

Der Verkaufsprospekt, die jeweils gültigen Anlagebedingungen sowie die Basisinformationsblätter zu den einzelnen Anteilklassen der betroffenen OGAW-Sondervermögen können bei der Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 126, D-80336 München, und unter der Servicetelefonnummer 0800.888-1928 kostenfrei angefordert sowie im Internet unter www.amundi.de abgerufen werden.

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung